

Az.: 67/3-566.0007/20/1.6.2
0009167

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 01.07.2025

für die Firma

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Gebiet: Uthuisen

Tecklenburger Straße 5

48477 Hörstel

**zur wesentlichen Änderung von 4 Windenergieanlagen in 48477
Hörstel**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	2
II. Antragsunterlagen.....	2
III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)	3
IV. Bedingung	3
V. Nebenbestimmungen.....	4
VI. Hinweise.....	10
VII. Begründung.....	11
VIII. Kostenentscheidung.....	20
IX. Rechtsmittelbelehrung	20

I. Tenor

Hiermit wird der Firma Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel gemäß §§ 16 und 6 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 in 48477 Hörstel, Uthuisen erteilt.

Die Anlagenänderungen umfassen folgende betriebliche Einstellungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

WEA 1: Betrieb im Modus NRO 102 V 2.0

WEA 2, 3 und 4: Betrieb im Modus NRO 100 V 2.0

Die geänderten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die in der Ursprungsgenehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 16.12.2016: Az.: 67/3-566.0007/16/1.6.2 enthaltenen Nebenbestimmungen IV 3.2 und 3.3 sowie die in den Nebenbestimmungen IV 3.4 bis 3.7 enthaltenen Regelungen bezüglich der Nachtzeit werden durch die Nebenbestimmungen V 2.1 bis 2.7 dieses Genehmigungsbescheides ersetzt. Andere als die o.g. Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung bleiben durch diesen Genehmigungsbescheid unberührt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Antragsunterlagen

1. Deckblätter	2 Blatt
2. Kurzbeschreibung	1 Blatt
3. Formular 1	2 Blatt
4. Anlagenverzeichnis	1 Blatt
5. Topografische Karte	1 Blatt

6. Übersichtsplan	1 Blatt
7. Schallgutachten der KÖTTER Consulting Engineers vom 05.09.2024	70 Blatt
8. Schallgutachten der enveco GmbH vom April 2020	31 Blatt
9. Schallmessbericht des Büros Uppenkamp und Partner vom 12.02.2020	36 Blatt
10. Schallmessbericht des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.03.2020	34 Blatt
11. Schallmessbericht des Büros Uppenkamp und Partner vom 08.04.2020	34 Blatt
12. Schallmessbericht der KÖTTER Consulting Engineers vom 03.09.2024	30 Blatt
13. Technische Dokumentation bezüglich der Windenergieanlagen	4 Blatt
14. Angaben zu Drehzahlen der Windenergieanlagen	2 Blatt
15. Funktionsbeschreibung der Vortex-Generatoren	2 Blatt
16. Angaben hinsichtlich des UVPG	5 Blatt
17. Antrag vom 06.02.2024 bezüglich einer öffentlichen Bekanntmachung	1 Blatt

III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)

Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 3.2-130 mit nachfolgenden Anlage- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM Zone 32 N):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	East	North
WEA 1	3,2 MW	110,00 m	130,00 m	399.676	5.797.301
WEA 2	3,2 MW	110,00 m	130,00 m	400.183	5.797.447
WEA 3	3,2 MW	110,00 m	130,00 m	400.041	5.796.907
WEA 4	3,2 MW	110,00 m	130,00 m	400.564	5.797.289

IV. Bedingung

1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist.

V. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen (WEA) ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - Herstellerbescheinigungen über die nächtliche Einstellung der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung 2.2 vorzulegen.

2 Immissionsschutzrecht

- 2.1 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 7 zu diesem Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum der WEA 1 im Betriebsmodus Mode NRO 102 V2.0.

[Informativ: Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W \text{ Mode 102 V2.0}}$ 101,8 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Okt, Planung}}$ [dB(A)]	84,8	87,4	90	93,3	97,4	96,8	88,7	70,9
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	86,5	89,1	91,7	95	99,1	98,5	90,4	72,6
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	86,9	89,5	92,1	95,4	99,5	98,9	90,8	73,0

Oktavspektrum der WEA 2 im Betriebsmodus Mode NRO 100 V2.0

[Informativ: Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W \text{ Mode NRO 100 V2.0}}$ 100,3 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Okt, Planung}}$ [dB(A)]	82,2	88,6	90,9	93,0	94,6	95,2	85,9	72,1
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 0,0 \text{ dB}$ (Direktvermessung); $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 0,6 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 1,4 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	82,8	89,2	91,5	93,6	95,2	95,8	86,5	72,7
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	83,6	90	92,3	94,4	96	96,6	87,3	73,5

Oktavspektrum der WEA 3 im Betriebsmodus Mode NRO 100 V2.0

[Informativ: Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W \text{ Mode 100 V2.0}}$ 100,3 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Okt, Planung}}$ [dB(A)]	82,2	88,6	90,9	93,0	94,6	95,2	85,9	72,1
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	83,9	90,3	92,6	94,7	96,3	96,9	87,6	73,8
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	84,3	90,7	93	95,1	96,7	97,3	88	74,2

Oktavspektrum der WEA 4 im Betriebsmodus Mode NRO 100 V2.0

[Informativ: Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W \text{ Mode 100 V2.0}}$ 100,6 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Okt, Planung}}$ [dB(A)]	83,2	87,5	90,4	93,4	95,2	95,3	87,6	71,6
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 0,0 \text{ dB}$ (Direktvermessung); $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 0,6 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 1,4 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	83,8	88,1	91	94	95,8	95,9	88,2	72,2
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	84,6	88,9	91,8	94,8	96,6	96,7	89	73,0

 $L_{W, \text{Okt, Planung}}$ = der beantragte Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave auf Basis einer Vermessung

 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

 $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

 $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

 $L_{W, \text{Mode}}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

 $L_{e, \text{max, Okt}}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

 $L_{e, \text{max, Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$
 $\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)} = \sigma_G$
 $L_{o, \text{Okt}}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, \text{Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 \times \sigma_G$)

2.2 Für den Nachbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA 1, gedrosselt im Betriebsmodus NRO 102 V2.0 zu betreiben. Der Betriebsmodus NRO 102 V2.0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 2615 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,42 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. Rev.01 - EN vom 2019-11-18 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA 2, WEA 3 und WEA 4 gedrosselt im Betriebsmodus NRO 100 V2.0 zu betreiben. Der Betriebsmodus NRO 100 V2.0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 1920 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,9 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. Rev.01 - EN vom 2019-11-18 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

2.3 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Nachbetriebes sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskon-

formen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung 2.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung 2.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 05.09.2024 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung 2.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung 2.4 zu erbringen

- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung des Ingenieurbüros KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom

05.09.2024 in den Tabellen 8, 9 und 10 (Antragsunterlage Nr. 8 zu diesem Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP 32

bei Nacht: 35 dB(A)

IP 14, 15 und 31

bei Nacht: 40 dB(A)

IP 2-13 und 16-30

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.5 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 2.3 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in den vorgenannten Nebenbestimmungen festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung 2.4 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 2.6 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 2.7 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 2.3 geforderten Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 2.8 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20 \text{ dB}$) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 2.9 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 2.10 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 2.11 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervor-gehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren auf-zubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbe-hörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 2.12 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhal-ten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissi-onsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).

VI. Hinweise

1 Immissionsschutzrecht.

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlagenstandorte.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VII. Begründung

Mit Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 07.05.2020, hier eingegangen am 14.05.2020, haben Sie beim Kreis Steinfurt eine Änderungsgenehmigung bezogen auf vier Windenergieanlagen (WEA) in 48477 Hörstel beantragt. Das beantragte Vorhaben umfasst betriebliche Änderungen der WEA während der Nachtzeit auf den Grundstücken in 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 10, Flurstück 51 (WEA 1) und Flurstück 47 (WEA 3) sowie Gemarkung Hörstel, Flur 25, Flurstück 86 (WEA 2) und Flurstücke 86 und 16 (WEA 4).

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Mit dem beantragten Vorhaben sind im Wesentlichen Änderungen der Lärmemissions- und Lärmimmissionsverhältnisse verbunden. Als eine zentrale Unterlage war dem Antrag eine Schallimmissionsprognose beigelegt, so dass im Juni 2020 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden konnte. Ferner erfolgte eine Hinzuziehung von Nachbarn, denen Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) wurde deutlich, dass in dem eingereichten Schallgutachten eine im Umfeld des Windparks Uthuisen zugelassene Maßregelvollzugsklinik (MRVK) unberücksichtigt blieb. Diesbezüglich erfolgte zusätzlich die Beteiligung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in NRW.

Erörterungen der erforderlichen Berücksichtigung der MRVK mit der Antragstellerseite führten zu einem stecken gebliebenen Genehmigungsverfahren, da die Antragstellerseite hinsichtlich der Überarbeitung des Schallgutachtens um eine Ruhendstellung des Antrags bat. Diesem Vorbringen wurde seitens der Genehmigungsbehörde entsprochen.

Nach weiteren Gesprächen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde reichte der Antragsteller mit Eingang vom 01.02.2024 ein neugefasstes Schallgutachten ein, so dass das stecken gebliebene Genehmigungsverfahren weitergeführt werden könnte. Dies beinhaltete eine nochmalige Behördenbeteiligung. Ferner erfolgte eine erneute Hinzuziehung von Nachbarn über deren anwaltliche Vertretungen, wobei eine bevollmächtigte Anwaltskanzlei die eingeräumte Gelegenheit zu einer Stellungnahme nicht wahrnahm. Die Beteiligung der UIB ergab, dass das neugefasste Schallgutachten zu überarbeiten war,

da in Bezug auf die MRVK nicht von einer Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm auszugehen ist. Auf Basis des Schallgutachtens vom 05.09.2024 konnte die UIB dann mit Datum vom 20.01.2025 zu dem Vorhaben unter Vorschlag von Nebenbestimmungen, die in diesen Genehmigungsbescheid eingeflossen sind, abschließend positiv Stellung nehmen.

Bezüglich der Lärmimmissionsverhältnisse im Umfeld des Windparks Uthuisen ist Folgendes festzuhalten:

MRVK - LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Referat: Bau der forensischen Psychiatrie) teilt in seiner Stellungnahme vom 14.03.2024 mit, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen entgegen den Darlegungen des Schallgutachters keine Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm besteht und somit eine Erhöhung des geltenden Lärmimmissionswertes während der Nachtzeit von 35 dB(A) auf einen Zwischenwert von 40 dB(A) unzulässig sei. Auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist hier keine Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm gegeben, da in Bezug auf die forensische Klinik keine Gebiete aneinandergrenzen. Das Schallgutachten war entsprechend zu überarbeiten.

Die Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm ergibt nach dem Schallgutachten vom 05.09.2024 für die nördlich des Vorhabens gelegene MRVK bei Zugrundelegung eines nächtlichen Immissionswertes von 35 dB(A) nach der Nr. 6.1 g) der TA Lärm im ungünstigsten Fall eine Überschreitung um 3 dB(A), da der prognostizierte Beurteilungspegel der Gesamtbelastung bei 38 dB(A) liegt.

Eine MRVK stellt - ungeachtet des konkreten Schutzanspruchs - eine lärmsensible Einrichtung dar (Urteil des OVG NRW vom 05.11.2019; Az.: 10 A 1261/17; Rn. 85). Der Rechtsprechung können jedoch keine konkreten Angaben zum Schutzanspruch obiger Einrichtungen entnommen werden. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde war hier insbesondere aufgrund einer dokumentierten Einlassung des beklagten Landes NRW in dem o.g. OVG-Urteil (siehe dortige Rn. 33) eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach der Nr. 3.2.2 TA Lärm angezeigt, da aus Sicht des Landes NRW offenbar auch ein anderes Lärmniveau als ein Immissionswert von 35 dB(A) vertretbar ist und hierfür Akzeptanz (Kriterium nach der Nr. 3.2.2 b) der TA Lärm) besteht.

Ob eine dem Maßregelvollzug dienende forensische Klinik zwingend dem Schutzregime der Nr. 6.1 g) der TA Lärm zuzuordnen ist, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen zumindest hinterfragt werden:

Zur Bestimmung des Begriffs „Krankenhäuser“, der in der Nr. 6.1 g) der TA Lärm verwendet wird, lässt sich den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm vom März 2017 (dortige Seite 4 zu Nr. 1 – Anwendungsbereich) folgendes entnehmen:

„Krankenhäuser sind Einrichtungen, die gesundheitlichen Zwecken dienen“.

Eine Maßregelvollzugsklinik ist zumindest planungsrechtlich offenbar keine „Anlage für gesundheitliche Zwecke“ (VG Gelsenkirchen, Urteil v. 28.03.2017, Az.: 6 K 3241/15, Rn. 45 u. 47; OVG NRW, Urteil v. 19.12.2006, Az.: 10 A 5098/04, Rn. 90 ff.). Nach dem v.g. OVG-Urteil ist eine MRVK auch keine Anlage für soziale Zwecke. Sie wird in Bezug auf Anlagen für gesundheitliche oder soziale Zwecke als „anders geartete Einrichtung“ eingestuft.

Eine Vertreterin der MRVK in Hörstel charakterisiert die dortige Unterbringung in einem Artikel der Münsterländischen Volkszeitung vom 18.09.2023 unter der Überschrift „So leben Patienten in der Forensik“ wie folgt:

„Wir versuchen hier einen Einklang hinzukriegen zwischen Wohnen, Arbeit und Freizeit.“

Die Forensik umfasst nach dem o.g. Zeitungsartikel u.a. eine Cafeteria, einen Computerraum und eine Holz- und Metallwerkstatt. Ein Standard-Zimmer ist u.a. mit einem Radio, einem Fernseher und einem Schreibtisch ausgestattet. Dem Zeitungsartikel ist ferner zu entnehmen, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Patienten bei sieben bis acht Jahren liegt. Insgesamt zeigt diese Art der Unterbringung zumindest näherungsweise einen eher wohnähnlichen Charakter.

Des Weiteren sei hinsichtlich der besonderen sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen von WEA (Kriterium nach der Nr. 3.2.2 d) der TA Lärm) auf den § 2 EEG verwiesen.

Zu Kriterien der Nr. 3.2.2 der TA Lärm ist ferner Folgendes festzuhalten:

zu Nr. 3.2.2 a) TA Lärm – Erheblich unterschiedliche Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen

Die Schallemissionen der WEA verursachen an der MRVK im Vergleich zur Vorbelastung durch angrenzende Anlagen eher ein gleichbleibendes periodisches Rauschen; während durch die Anlagen im Gewerbegebiet zur Nachtzeit eher einzelne Fahrbewegungen von z.B. Landwirtschaftsmaschinen für die Immissionssituation maßgeblich sind. Die Geräusche der gewerblichen Betriebe im Nahbereich der MRVK werden tendenziell deutlicher wahrzunehmen sein. Die Geräuschpegel der hier gegenständlichen WEA im Windpark Uthuisen werden an der MRVK mit Pegeln bis zu 37 dB(A) zumeist nur unterschwellig wahrnehmbar sein, da allein die Windgeräusche im Nahfeld die WEA oftmals maskieren werden. Die erfolgte Summenpegelbildung mit der Vorbelastung des Gewerbegebietes basiert im vorliegenden Fall auf stark unterschiedliche Geräuschcharakteristiken der einwirkenden Anlagen.

zu Nr. 3.2.2 b) TA Lärm - Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können

Die WEA befinden sich in einer planungsrechtlich ausgewiesenen Konzentrationszone, die eigens zur Ansiedlung von WEA geschaffen wurde. Damit ist das Kriterium für eine besondere Standortbindung erfüllt. Der Nachtbetrieb war bei der Ansiedlung von vornherein beabsichtigt und schob sich lediglich deswegen auf, da zum Zeitpunkt der Ursprungsgenehmigung noch keine Vermessungsberichte für die Anlagen vorlagen und seinerzeit daher ein sehr hoher Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen war. Die Sicherheitszuschläge fallen nunmehr aufgrund umfangreicher Vermessungen an den Anlagen geringer aus. Das beantragte Vorhaben zielt somit lediglich darauf ab, die Konzentrationszone unter Berücksichtigung der Interessen des Immissionsschutzes entsprechend ihrem Zweck auch zur Nachtzeit zu nutzen. Dass sich die WEA in einer nahe der MRVK liegenden Konzentrationszone befinden, war den Planern der MRVK bekannt. Allein daher

dürfte von einer Akzeptanz auszugehen sein. Eine Akzeptanz der geringfügigen Überschreitung eines Immissionswertes von 35 dB(A) um 3 dB(A) müsste mit Blick auf das o.g. Urteil des OVG NRW vom 05.11.2019 vorliegen, da das Therapieziel und somit der Zweck der Einrichtung aus Sicht der Planer offensichtlich nicht gefährdet wird. Dies geht aus der Rn. 33 des Urteils hervor, denn dort wird festgehalten, dass aus Sicht des Beklagten mit Bezug auf eine andere MRVK in NRW „auch der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes oder eines Mischgebietes ausreiche.“ Das bedeutet, dass die Planer der MRVK mit Immissionswerten von 40 bzw. 45 dB(A) nachts einverstanden waren. Diese Werte werden im vorliegenden Fall sicher unterschritten.

zu Nr. 3.2.2 d) TA Lärm - Besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemission

Die MRVK wurde im Zuge eines Planungsverfahrens im Außenreich angesiedelt. Die Windenergieanlagen im Windpark Uthuisen liegen in einer im Außenbereich befindlichen Konzentrationszone, die für die Ansiedlung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestimmt ist. Diese Konzentrationszone ist explizit dafür vorgesehen WEA-Vorhaben zuzulassen, da diese im Innenbereich nicht realisiert werden können. Dies spricht für das Vorliegen der Herkömmlichkeit von Schallimmissionen, die mit dem Betrieb von WEA im Windpark Uthuisen verbunden sind.

Von einer besonderen sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen der WEA ist aufgrund von § 2 des EEG 2023 auszugehen, da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach dieser Norm im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Für die soziale Adäquanz dürfte hier mit Blick auf die Geräuschwahrnehmung die Geringfügigkeit der Überschreitung sprechen:

Allgemein gilt: Nach der Regelfallprüfung aufgrund der Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm werden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm aufgrund von Vorbelastungen auch dann nicht versagt, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Bei einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) ist ein Beurteilungspegel von 36 dB(A) nach dem o.g. Regelfall der TA Lärm oftmals als noch zulässig zu bezeichnen. Im vorliegenden Fall ist nach dem Schallgutachten vom 05.09.2024 ein Beurteilungspegel von maximal 38 dB(A) zu erwarten. Dieser Wert überschreitet ein Maß

von 36 dB(A) um weniger als 3 dB(A). Da eine Schallpegeldifferenz von 3 dB(A) als gerade noch wahrnehmbar gilt, gilt somit, dass eine Überschreitung um 2 dB(A) keinen wahrnehmbaren Unterschied verursacht. Subjektiv wahrnehmbar wird die Schallimmissionssituation zur Nachtzeit auf Basis der worstcase-Annahmen der Schallprognose im Pessimalfall also immer noch dem Bereich des Schutzanspruchs entsprechen, den eine Zuordnung der MRVK zur Nr. 6.1 g) der TA Lärm zunächst auslöst.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass drei WEA im Windpark Uthuisen im niedrigsten Modus und eine WEA im zweitniedrigsten Modus des Anlagentyps laufen sollen. Weitere Reduzierungen kollidieren unter Abwägungsaspekten mit der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Alternativ müsste weiterhin auf den Nachtbetrieb verzichtet werden. Dies erscheint insbesondere bzgl. des planerischen Willens der Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich nicht verhältnismäßig.

Aufgrund der besonderen Situation und der Annahme des Sonderfalls wird durch Nebenstimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid gefordert, dass trotz der bereits zwei direkt vermessenen Anlagen (WEA U2 und U4) Abnahmemessungen an den beiden noch nicht direkt vermessenen Anlagen (WEA U1 und U3) zu erfolgen haben. Hierdurch könnte sich zeigen, dass der Sicherheitszuschlag für die Serienstreuung nicht beansprucht werden muss und sich der Beurteilungspegel weiter reduziert. Eine nachträgliche Anordnung zur Festlegung der direkt vermessenen Schallwerte (ohne Serienstreuung) bleibt vorbehalten, sodass diese Reduzierung des Beurteilungspegels auch rechtlich fixiert werden kann.

Die Beteiligung von im planungsrechtlichen Außenbereich wohnenden Nachbarn, denen ein Lärmimmissionswert während der Nachtzeit von 45 dB(A) zuzuordnen ist, ergab im Wesentlichen Folgendes:

Es wird - vertreten durch Anwälte - der Einwand erhoben, dass eine Aufteilung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen (WEA) in Vor- und Zusatzbelastung bezogen auf die 5 WEA in Altenrheine und die 4 WEA in Uthuisen unzulässig sei. Von daher sei insbesondere die Regelung der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm (Stichwort: Zulässige Überschreitung des Immissionswertes um bis zu 1 dB(A) aufgrund der Vorbelastung) nicht anwendbar. Es wird vorgetragen, dass das Vorhaben im Hinblick auf Lärmimmissionen gegen den Schutzanspruch nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstößt und somit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht genehmigungsfähig sei.

Hierzu ist auf Basis des neu erstellten Schallgutachtens (Stand: 05.09.2024) zu konstatieren, dass insbesondere an den Immissionsorten, die Gegenstand der Einwendungen sind, keine Einteilung der Vorhaben „Altenrheine“ und „Uthuisen“ und in Vor- und Zusatzbelastung erfolgt. Das o.g. Kriterium der TA Lärm findet keine Anwendung.

Die prognostizierte, anlagenbezogene Gesamtbelastung an Lärm (Vorbelastung + 9 WEA in Altenrheine und Uthuisen) am Immissionsort Nr. 11 (48477 Hörstel, Postmeierweg 47) weist einen Beurteilungspegel von 40 dB(A) während der Nachtzeit auf. Der Immissionswert von 45 dB(A) wird damit deutlich unterschritten. Es sei festgehalten, dass der Anteil, der hier durch die Windenergieanlagen im Windpark Uthuisen hervorgerufen wird, bei einem Beurteilungspegel von 39 dB(A) liegt.

An den Immissionsorten Nr. 4 und 5 (48477 Hörstel, Kaldeweyweg 9 und 7) beträgt die prognostizierte, anlagenbezogene Gesamtbelastung an Lärm während der Nachtzeit jeweils maximal 44 dB(A). Der Lärmimmissionswert von 45 dB(A) wird damit um 1 dB(A) unterschritten. Die durch den Windpark Uthuisen verursachten, anteiligen Beurteilungspegel liegen in diesem Fall bei 36 dB(A) am Immissionsort Nr. 4 und bei 41 dB(A) am Immissionsort Nr. 5. Ein Verstoß gegen die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist aufgrund der Regelfallprüfung nach der Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nicht gegeben, da die Gesamtbelastung an Lärm (Vorbelastung + 9 WEA in Altenrheine und Uthuisen) den Immissionswert nicht überschreitet.

Bezogen auf die Immissionsorte Nr. 4 und 11 wird ferner rein schlagwortartig eingewandt, dass Ausbreitungseffekte durch Inversionswetterlagen und gefrorene Böden nicht berücksichtigt werden. Ferner wird auf eine unberücksichtigt gebliebene Amplitudenmodulation verwiesen. Des Weiteren erfolgt ein pauschaler Hinweis auf Infraschallimmissionen, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen sollen. Zu den obigen Punkten ist kurz anzumerken, dass die Lärmimmissionsprognose vom 05.09.2024 auf Basis der Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm normgerecht erstellt wurde und seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der lärmtechnischen Prüfung keine diesbezüglichen Defizite vorgetragen wurden. Ferner sei in Bezug auf das Thema „Infraschall“ kurz festgehalten, dass es diesbezüglich auch aufgrund der Abstände der WEA zu den Immissionsorten derzeit keine durchgreifenden Erkenntnisse und Vorschriften gibt, die auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ein Versagen der beantragten Genehmigung rechtfertigen würden.

Bezogen auf den Immissionsort Nr. 5 werden im Rahmen der Einwendungen neben der oben behandelten Aufsplittung der 9 WEA in Vor- und Zusatzbelastung folgende Punkte gerügt: Mangelhafte Berücksichtigung der Lärmvorbelastung durch andere Anlagen als die o.g. WEA, Aufhebung jeglicher Leistungseinschränkung der WEA während der Nachtzeit. Ferner wird dargelegt, dass der Betrieb bestehender WEA - erfahrungsgemäß - in unzulässiger Weise mit ton- und impulshaltigen Immissionen verbunden sei. Des Weiteren seien die Lärmimmissionen in nicht hinnehmbarer Weise informationshaltig. Zu den obigen Einwendungen ist Folgendes anzumerken:

Die Berücksichtigung der Lärmvorbelastung wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit dem Gutachterbüro Kötter umfassend geprüft. Die entsprechenden Darlegungen im Schallgutachten vom 05.09.2024, die neben möglichen Auswirkungen von Biogas- und Tierhaltungsanlagen insbesondere auch gewerbliche und industrielle Bauflächen umfassen, sind nicht zu beanstanden. Das Niveau der Lärmvorbelastung am Immissionsort Nr. 5 liegt bei einem Beurteilungspegel von maximal 27 dB(A) während der Nachtzeit und ist somit im Hinblick auf den Immissionswert von 45 dB(A) irrelevant.

Eine Aufhebung jeglicher Leistungseinschränkung der WEA im Windpark Uthuisen während der Nachtzeit, d.h. ein Betrieb aller WEA im offenen Modus, ist entgegen der Einwendung vom 09.04.2024 nicht Gegenstand des Antrages.

Aufgrund der grundsätzlichen Geräuschcharakteristik von WEA, die wesentlich durch Strömungs- und / oder Getriebegeräusche geprägt ist, kann eine Informationshaltigkeit ausgeschlossen werden. Dem Schallgutachten vom 05.09.2024 kann unter dem Abschnitt 6.3 (Zusatzbelastung) hinsichtlich der Ton- und Impulshaltigkeit der WEA folgendes entnommen werden:

„Alle Windenergieanlagen weisen nach den vorliegenden Unterlagen keine Ton- oder Impulshaltigkeit auf, daher werden keine Zuschläge in Ansatz gebracht, $K_T = 0$ dB und $K_I = 0$ dB.“

Die obige Aussage des Gutachters ist von der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht zu beanstanden. In der Nebenbestimmung Nr. V. 2.6 dieses Genehmigungsbescheides wird festgelegt, dass die WEA keine tonhaltigen Immissionen hervorrufen dürfen.

In den Einwendungen enthaltene Beschwerden bezüglich tonhaltiger Geräusche durch bestehende Anlagen wurde im Rahmen der Anlagenüberwachung nachgegangen. Diesbezügliche Einschätzungen und Bewertungen der Überwachungsbehörde sind dem Rechtsbeistand der Beschwerdeführer durch Schreiben des Kreises Steinfurt vom 16.05.2024 und vom 03.01.2025 mitgeteilt worden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bezogen auf die nächtlichen Lärmimmissionsverhältnisse keine Verstöße gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und an den o.g. Immissionsorten in der Nachbarschaft ein ausreichender Schutz vor Lärmimmissionen sichergestellt ist.

Aspekte im Hinblick auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das beantragte Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet und umfasst betriebliche Änderungen einer Windfarm (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG) während der Nachtzeit. Es ist ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nicht durchzuführen.

Umfang der Behördenbeteiligung

Der Antrag und die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Hörstel
- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug NRW sowie Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Düsseldorf

Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet und ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Die Stadt Hörstel hat ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die Prüfung des Antrages gemäß § 16 BImSchG durch die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V. und VI. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Im Auftrag


Marcel Schwarte

Anlage

Inbetriebnahmeformular

